

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 01.12.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7.4.1	Bezeichnung der Vorlage: Ergänzungsvorlage zur Beantwortung der Fragen aus dem Fachausschuss bezüglich der Einführung einer gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung		Datum: 03.12.2015
Vorlage-Nr: VO/3368/15-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	14.12.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Verlauf der Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung am 17.11.2015 wurde die Verwaltung gebeten, vor einer Beschlussfassung im Rat zusätzliche Informationen zur geplanten Parkraumbewirtschaftung bereitzustellen.

Die im Ausschuss gestellten Fragen und Arbeitsaufträge werden im Einzelnen nachfolgend beantwortet.

1. *Die Liste der gezählten Anzahl der Parkplätze auf der ersten Seite der Vorlage stimmt mit den aufgelisteten Parkplätzen auf dem Luftbild nicht überein, dieses muss überarbeitet werden.*

Dieser Vorlage wird die überarbeitete Version des Luftbildes, die zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung noch nicht zur Verfügung stand, als Anlage beigefügt.

2. *Warum sollen einige Parkplätze, vor allem der Rasengitterplatz neben dem Forum und 29 Parkplätze im Bereich Schwalmaue, von den Gebühren ausgenommen werden?*

Der Rasengitterparkplatz, Parkplatz im Bereich des Forums, wird auch bisher nicht bewirtschaftet. Es handelt sich um eine sogenannte fiskalische Fläche der Stadt Wegberg, die – aufgrund vertraglicher Regelungen – auch für das Forum genutzt wird. Größere Anlieferungen erfolgen über den Parkplatz, so dass hier zeitweise Vollsperrungen veranlasst werden müssen. Zudem nutzt der Betreiber des Forums den Rasengitterparkplatz auch für Veranstaltungen, zuletzt in der 49. KW.

Es ist angedacht, einen Teil des Schwalmaueparkplatzes (gelb markierter Bereich) künftig nicht mehr zu bewirtschaften, so dass den Anwohnern und Geschäftsleuten

der Fußgängerzone ein nicht bewirtschafteter Parkraum zur Dauernutzung zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich um insgesamt 29 Parkplätze.

Andererseits sieht das am 17.11.2015 vorgestellte Konzept vor, entlang der Burgstraße auf der dem Weiher im Park (Mühlenweiher) gegenüberliegenden Straßenseite 6 Parkplätze zu kennzeichnen und in die Bewirtschaftung aufzunehmen.

3. Eine nachvollziehbare Vollkostenrechnung fehlt, daher ist die Wirtschaftlichkeit nicht nachvollziehbar.

Da zum jetzigen Zeitpunkt lediglich prognostizierte Kosten, zum Teil abgeleitet aus den Beträgen anderer Kommunen, zur Verfügung stehen, kann eine "Vollkostenrechnung" im betriebswirtschaftlichen Sinn nicht erstellt werden.

Dennoch hat die Verwaltung zu allen Positionen einer solchen Betrachtung die für Wegberg zu erwartenden Werte ermittelt. Eine entsprechende Kalkulation wird als Anlage beigefügt.

4. Steht Personal für die Überprüfung der Parkplätze zur Verfügung?

Die Einhaltung der Parkgebührenpflicht wird durch den Mitarbeiter überwacht, der derzeit bereits für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist.

Bei der Entleerung der Parkscheinautomaten wird aus Sicherheitsgründen ein weiterer Außendienstmitarbeiter des Fachbereichs 201 – Bürgerservice und Sicherheit zeitweise eingebunden.

Der Zeitaufwand für die Entleerung der Parkscheinautomaten kann zum jetzigen Zeitpunkt nur abgeschätzt werden.

In der Stadt Erkelenz benötigen zwei Mitarbeiter für das Entleeren von 20 Automaten etwa 2 Stunden. Dementsprechend würden zwei Mitarbeiter für die Entleerung von 13 Automaten pro Woche 1 h 18 min benötigen, davon ausgehend, dass jeder Automat in jeder Woche entleert würde.

Pro Person beträgt der zeitliche Aufwand somit 39 Minuten pro Woche.

Dies entspricht einem monatlichen Aufwand von 2 Stunden und 36 Minuten pro Mitarbeiter.

In Erkelenz wird jeder Parkscheinautomat in einem 14-tägigen Rhythmus entleert. Hiervon ausgehend beträgt der monatliche Zeitaufwand für die Entleerung der Parkscheinautomaten pro Mitarbeiter 1 h 18 min.

5. Ein Jahresticket für Anwohner, Geschäftsinhaber, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter angrenzender Firmen, soll mit in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Somit könnte eventuell bereits am Jahresanfang ein Großteil über die Jahresparkscheine erwirtschaftet werden.

Parken ist als Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen (im Rahmen ihrer Widmung und der Verwaltungsvorschriften) überall erlaubt und nur durch die Vorschriften des § 1 Absatz 2, §§ 12, 13 StVO sowie durch Verbotsschilder eingeschränkt.

Auf nicht nach § 13 StVO bewirtschafteten Verkehrsflächen, die sich zum Parken eignen, ist Dauerparken also grundsätzlich und gebührenfrei zulässig.

Für Parkflächen hingegen, wo aufgrund von Parkraumangel das Dauerparken unerwünscht ist, kommen die Möglichkeiten des § 13 StVO (Parkscheinautomat,

Parkscheibe) in Betracht. Durch die Aufstellung von Parkscheinautomaten soll erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze genau begrenzte Zeit parken können (so Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 13 Absatz 1 StVO) mit der Konsequenz, dass ein Nachlösen über die Höchstparkzeit hinaus unzulässig ist. Unzulässig ist z. B. auch die Addition von Parkzeiten dadurch, dass gleichzeitig mehrere Parkscheine ausgelegt werden. Dies schließt die rechtmäßige Möglichkeit eines Jahrestickets (das natürlich auch Dauerparken zuließe) auf nach § 13 StVO bewirtschafteten Flächen für die in der Frage genannten Personengruppen grundsätzlich aus. (Zum Bewohnerparken siehe Frage und Antwort zu 10.)

6. Eine Anmerkung der Verwaltung über Parkscheinautomaten, die geleast werden können, fehlt in der Vorlage, ist dieses geschehen?

Die Verwaltung hat ein entsprechendes Leasingangebot der "Deutsche Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH" angefordert.

Das Leasingangebot für die Parkautomaten beinhaltet Kosten in den ersten 60 Monaten (5 Jahre) in Höhe von 1.043,63 € inkl. MwSt. monatlich. Ab dem 61. Monat sind 291,76 Euro inkl. MwSt. pro Monat zu zahlen, soweit keine Vertragsablösung erfolgt. Dies bedeutet für 5 Jahre einen Gesamtaufwand in Höhe von 62.617,80 € im Gegensatz zu den Investitionskosten bei einem Erwerb in Höhe von 53.297,15 €. (Während die Investitionskosten abgeschrieben werden können, ist bei Leasing der monatliche Aufwand mit der monatlichen Leasingrate gleichzusetzen.)

Aus dem Alternativangebot derselben Firma mit einer Laufzeit von 54 Monaten errechnet sich ein Gesamtaufwand in Höhe von 56.356,02 € für 4,5 Jahre. Auch in diesem Fall stellt sich die Leasingvariante im Vergleich zum Erwerb unwirtschaftlich dar.

7. Die Verwaltung wird gebeten, die Aufstellorte der Automaten im Hinblick auf die jeweilige Entfernung zum Parkplatz zu überprüfen.

Der längste Abstand von Parkautomat zum am weitesten entfernten Parkplatz im Einzugsbereich beträgt 130 Meter.

Ein Verwaltungsvorschlag für die 13 Aufstellungsorte liegt als Anlage an.

8. Alternative Zahlungsmöglichkeiten sollten unabhängig von einzelnen Kreditinstituten sein und somit bei allen Bankkarten angewendet werden können.

Die bargeldlose Zahlung würde als Option für jeden Automaten ca. 300,00 € pro Jahr zusätzlich kosten, da eine entsprechende Software eingesetzt werden müsste. Darüber hinaus müsste hierzu ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten abgeschlossen werden. Bei 13 Automaten würden sich diese Kosten auf jährlich 3.900,00 € belaufen. Die Automaten sind allerdings jederzeit nachrüstbar. In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung noch einmal darauf hin, dass die vorgesehene Gebühr für eine Stunde Parken lediglich 0,60 € beträgt.

9. Warum werden nicht alle Parkplätze, also auch die gelb markierten, bewirtschaftet?

Die in dem Luftbild gelb markierten Parkflächen geben nur die größeren zusammenhängenden nicht bewirtschafteten Parkflächen im Stadtkernbereich wieder. Sie weisen darauf hin, dass es gerade im Zentrum eine nicht unerhebliche Anzahl von freien Parkplätzen gibt. Die vielen weiteren einzelnen freien Parkmöglichkeiten, ob als Parkfläche eigens gekennzeichnet oder nicht, sind nicht dargestellt.

Parkraumbewirtschaftung setzt einen Parkraummangel voraus.

„Parkscheinautomaten sind vor allem dort anzuordnen, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze genau begrenzte Zeit parken können.“ – so Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 13 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO). Das heißt im Umkehrschluss: wenn es kein objektives Bedürfnis gibt, tagsüber das Dauerparken zu unterbinden, dann ist weder Raum für eine Parkscheibenregelung noch Raum für Parkscheinautomaten.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, die gelb markierten Parkplätze nicht zu bewirtschaften.

Aus demselben Grund sieht das Konzept vor, den Samstag (aktuell: Bewirtschaftung mit Parkscheibe von 8 – 14 Uhr) aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.

10. Ist eine Regelung im Bezug auf Anwohnerparken geplant?

Nein, denn die gesetzlichen Voraussetzungen, um Bewohner gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern mit Parkvorrechten bevorzugen zu dürfen, liegen nicht vor.

Im Straßenverkehrsrecht gilt der Grundsatz, dass alle Verkehrsteilnehmer bei erlaubter Verkehrsteilnahme grundsätzlich gleichrangig sind (sogenannte „Präferenz- und Privilegienfeindlichkeit“ des Straßenverkehrsrechts). Sonderregeln wie die für Bewohner städtischer Quartiere gibt es daher nur in dem im Gesetz dafür vorgesehenen Rahmen.

Das sog. „Anwohnerparken“ wurde vor mehr als 10 Jahren durch das Bewohnerparken abgelöst. Grund dafür war, dass der Begriff „Anwohner“ auf die dem Begriff immanente enge räumliche Verbindung zwischen Wohnung und Pkw-Abstellort abstellte, die in der Regel bei einem Nahbereich von zwei bis drei Straßen gegeben ist. Dieser kleinräumige Zuschnitt ging an den Bedürfnissen in den Großstädten zunehmend vorbei, so dass der Gesetzgeber auf den Begriff „Bewohner“ umschwenkte, um den Großstädten zu ermöglichen, großräumigere Parkzonen mit der Bezugsgröße eines städtischen Quartiers zu schaffen, wobei die zu konkretisierende maximale Ausdehnung solcher Bewohnerparkzonen nicht über 1000 Meter liegen soll.

Gesetzliche Voraussetzung solcher Bewohnerparkzonen ist nach § 45 Absatz 1 b Satz 1 Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), dass ein erheblicher Parkraumangel für die Bewohner bestimmter städtischer Quartiere besteht.

Dazu führt Rz. 29 der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO aus:

„Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit

haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“

Aus der Antwort auf die Frage 9 ergibt sich, dass im Stadtkernbereich von Wegberg kein flächendeckender Parkraummangel existiert, geschweige denn ein erheblicher Parkraummangel.

11. Kann die Zahlung auch bargeldlos erfolgen, ggf. mittels Smartphone?

Die neuen Zahlungsmethoden seien auf dem deutschen Markt noch nicht angekommen, so die Einschätzung der Anbieter von Parkautomaten. Das „Handyparken“ ist unabhängig vom beschafften Automaten, so dass sich diese Möglichkeit auch später einführen ließe. Die erforderliche Nachrüstung der beschafften Automaten verursacht Kosten, die aber derzeit noch nicht zu beziffern sind. Die Wahl der Parkscheinautomaten schränkt die Auswahl der Anbieter für das „Handyparken“ nicht ein. Von diesen werden verschiedene Modelle des „Handyparkens“ angeboten:

1. Die Stadt zahlt für den Service, d.h. es wird eine Summe X bei jedem Vorgang des elektronischen Bezahlens einbehalten.
2. Der Parkende zahlt für den Service, d.h. der Ticketpreis erhöht sich um den Handyservice.
3. Über eine nationale Plattform, auf der der Anbieter des „Handyparkens“ sein Produkt anbietet. Bei dieser Variante entstehen keine Kosten für die Stadt, da jeder Anbieter sich über Werbung finanziert, für die er selber verantwortlich ist.

Der Anteil der Einnahmen durch das „Handyparken“ beträgt selbst in Düsseldorf nach Auskunft der Stadt im Schnitt nur 3 - 5 %. Die Anzahl der Nutzer ist noch sehr gering.

12. Sind die Einnahmen steuerpflichtig?

Die Verwaltung geht aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFHE 182, 454, BStBl. II 1999, 418, unter II. 5.) davon aus, dass die Stadt Wegberg bei der Bewirtschaftung von Teilen der zum Parken zur Verfügung stehenden Flächen nicht als Unternehmerin tätig wird, also die Einnahmen aus den Parkgebühren nicht der Steuerpflicht unterliegen.

Die in Bezug auf die Stadt Erkelenz abweichende Auffassung des Finanzamts Erkelenz rührt daher, dass die Stadt Erkelenz selbst Parkhäuser betreibt und damit in Konkurrenz zu privaten Betreibern tritt, sich mithin wirtschaftlich betätigt.

13. Wie hoch ist die Beschädigungsrate bei den Automaten? Gibt es hierzu ggf. Erfahrungen aus anderen Städten?

Hierzu musste die Verwaltung auf die Erfahrungen der Städte Erkelenz und Heinsberg, die bereits seit Jahren Parkraumbewirtschaftung betreiben und eine der Stadt Wegberg vergleichbare Struktur aufweisen, zurückgreifen. Nach deren Auskünften gibt es kaum Vandalismus an den Automaten. Die Geräte weisen einen hohen Sicherheitsstandard auf. Sie verfügen über gepanzerte Türen und Gehäuse. Alle Schließsysteme sind mit VdS-zertifizierten Schlössern versehen. Der Tresorbereich ist zusätzlich abgesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage bezeichneten Parkflächen entsprechend dem Entwurf der Parkgebührenordnung zu bewirtschaften und die erforderlichen Parkscheinautomaten einschließlich aller für eine Inbetriebnahme und Betreuung erforderlichen Zubehörkomponenten auszuschreiben. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt die notwendige Hinweisbeschilderung zu den Automaten und die anordnende Beschilderung für die vorgesehenen Parkraumflächen zu beschaffen und aufzustellen bzw. auszutauschen.

Die Parkgebührenordnung wird im Hinblick auf den noch offenen Zeitpunkt der Umsetzung (Zeitpunkt des Inkrafttretens kann noch nicht angegeben werden) zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Kosten und Finanzierung:

Nach einer detaillierten Kostenkalkulation werden Mittel für die Beschaffung der Parkscheinautomaten samt Zubehörkomponenten für den Haushalt 2016 in Höhe von 60.000,00 € unter dem Investitionskonto B 001 02 07 00 angemeldet. Die angenommenen jährlichen Betriebskosten i. H. v. etwa 4.179,63 € werden unter dem Produktsachkonto 52 21 00 des Kostenträgers 12 02 01 veranschlagt, ebenso wie die notwendigen Maßnahmen der Verkehrsbeschilderung mit geschätzten Kosten in Höhe von etwa 870,00 €.

Alternativen:

Alternativen werden seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Anlage 1: Vorlage VO/3368/15 zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung vom 17.11.2015

Anlage 2: Entwurf der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Wegberg (Parkgebührenordnung)

Anlage 3: Geänderte kartographische Darstellung der zu bewirtschaftenden Parkflächen

Anlage 4: Verwaltungsvorschlag zu den Aufstellorten der Parkscheinautomaten

Anlage 5: Kostenkalkulation zur Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten
Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Karneth, Erste Beigeordnete

Gez. Neumann Stellv. FBL FB 401

Gez. Mühren, stellv.
Fachbereichsleiterin
FB 201

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 04.11.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Einführung einer gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung		Datum: 06.11.2015
Vorlage-Nr: VO/3368/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.11.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	
Ö	15.12.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung über Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wurde die Verwaltung beauftragt ein Konzept zur Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes zu erarbeiten.

Die Verwaltung schlägt vor die Flächen zu bewirtschaften, die überwiegend bereits jetzt einer Zeiteinteilung durch eine Parkscheibenpflicht unterliegen. Dazu sind 13 Automaten im Bereich dieser hochfrequentierten Parkplätze aufzustellen. Die Einteilung knappen Parkraumes erfolgt im besonderen Interesse der Gewerbetreibenden und ihrer Kunden. Die Straßen sind im Folgenden aufgeführt:

Überwacht	Anzahl Automaten	derzeit gültige Höchsparkdauer	Anzahl Parkplätze gezählt
Bahnhofstraße	3	2 Stunden	66
Kreuzherrenstraße	2	1 Stunde	26
Beecker Straße	2	2 Stunden	57
Grachtstraße	1	2 Stunden	15
Schwalmaue	2	2 Stunden	105
Burgparkplatz/ Burgstraße	1	2 Stunden	106
Rathausplatz	1	1 Stunde	20
Birkenallee/Ecke Beecker Str. bis Krankenhaus	1	1 Stunde	8

Der Plan in der Anlage 2 soll die Lage der bewirtschafteten Bereiche im Stadtgebiet zusätzlich veranschaulichen.

Die Parkautomaten sollen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. Samstags, sonntags und an Feiertagen besteht keine Parkscheinpflicht. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt an den Automaten.

Eine gesonderte Kurzzeittaste soll den Kunden einen kurzfristigen schnellen Einkauf bis zu 15 Minuten ohne Parkgebühren ermöglichen.

Als Parkplätze, die im Ortskern nicht bewirtschaftet werden sollen, stehen 59 Parkplätze am Geldener Weg, 62 Parkplätze an der Venloer Straße, der Rasengitterplatz neben dem Forum, 29 Parkplätze im Bereich der Schwalmaue und 16 Parkplätze an der Martin-Luther-Straße zur Verfügung. Die 24 Parkplätze an der Ludwig-Uhland-Straße sowie die Parkplätze an der Realschule, Gymnasium und Schwimmbad sollen ebenfalls unbewirtschaftet bleiben, auch die städtischen Parkplätze am Bahnhof bleiben frei ebenso die 80 Parkplätze an der St. Antonius Klinik und die Parkplätze entlang des Spielburgweges. Alle anderen nicht genannten Straßen im Stadtgebiet werden ebenfalls nicht von der Automatenbewirtschaftung erfasst.

Die erforderliche Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Wegberg ist im Entwurf als Anlage 1 beigefügt. Diese ist vor Beginn der Bewirtschaftung durch den Rat der Stadt Wegberg zu erlassen, damit eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren geschaffen wird. Die Gebührenordnung sieht eine Parkgebühr von 10 Cent je angefangene zehn Minuten (= 60 Cent pro Stunde) vor.

Das Haushaltssicherungskonzept sieht Einnahmen in Höhe von 36.000,00 € im Einführungsjahr 2016 vor. Die Kalkulation beruht auf der Annahme, dass an 220 Tagen eines vollen Bewirtschaftungsjahres ca. 400 Parkplätze für jeweils eine Stunde á 0,60 € beparkt werden.

Im Jahr 2016 ist aus dem geplanten Ansatz eine Ausschreibung über die Anschaffung der Automaten in erforderlicher Anzahl vorzunehmen. Spätestens zur Mitte des Jahres müssen die Parkautomaten angebracht und die entsprechende Beschilderung angebracht sein um die kalkulierten Einnahmen erwirtschaften zu können.

Nach den Ermittlungen des Fachbereiches Bürgerservice und Sicherheit würde die bargeldlose Zahlung als Option bei jedem Automat 321,85 € pro Jahr zusätzlich kosten, weil eine entsprechende Software eingesetzt werden müsste. Ein entsprechender Vertrag müsste mindestens über 24 Monate eingegangen werden. Bei angenommenen 13 Automaten würden sich diese Kosten auf jährlich 3.630,90 € für zumindest zwei Jahre belaufen. Die Kreissparkasse bietet einen Zuschuss bis zu 5000,00 € einmalig bei Benutzung von Girogo. Da die Erfahrungswerte aus den Städten Heinsberg und Erkelenz zeigen, dass die bargeldlose Zahlung nicht angenommen wird, sollte darauf erst einmal verzichtet werden. Die Parkautomaten sollten aber so beschafft werden, dass eine Umstellung auf dieses Verfahren jederzeit möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschluss zu treffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage bezeichneten Parkflächen entsprechend dem Entwurf der Parkgebührenordnung zu bewirtschaften und den erforderlichen Parkscheinautomaten einschließlich aller für die Inbetriebnahme Betrieb erforderlichen Zubehörkomponenten auszuschreiben. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die notwendige Hinweisbeschilderung zu den Automaten und die anordnende Beschilderung für die vorgesehenen Parkraumflächen zu beschaffen und aufzustellen bzw. auszutauschen.

Kosten und Finanzierung:

Die Mittel für die Beschaffung der Parkscheinautomaten samt Zubehörkomponenten werden für den Haushalt 2016 in Höhe von 55.000,00 € unter dem Investitionskonto B 001 02 07 00 angemeldet. Die jährlichen Betriebskosten i. H. v. etwa 1.950,00 € werden unter dem Produktsachkonto 52 21 00 des Kostenträgers 12 02 01 veranschlagt, ebenso wie die notwendigen Maßnahmen der Verkehrsbeschilderung mit geschätzten Kosten in Höhe von etwa 800,00 € .

Alternativen:

Alternative Beschlussvorschläge können sich im Laufe der Beratung ergeben, werden durch die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Wegberg (Parkgebührenordnung)

Anlage 2: Kartographische Darstellung der zu bewirtschaftenden Parkflächen einschließlich der Standorte für Parkscheinautomaten.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Karneth

Erste Beigeordn.

Gez. Schulz

FBL FB 201

**Entwurf einer Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt
Wegberg (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom XX.XX.2016 für das Stadtgebiet folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

Für das Parken auf als gebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen und für das Parken innerhalb von angeordneten Parkraumbewirtschaftungszonen erhebt die Stadt Wegberg Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
Zur Überwachung der Parkzeit in diesen gekennzeichneten Parkräumen werden Parkscheinautomaten verwendet.

§ 2

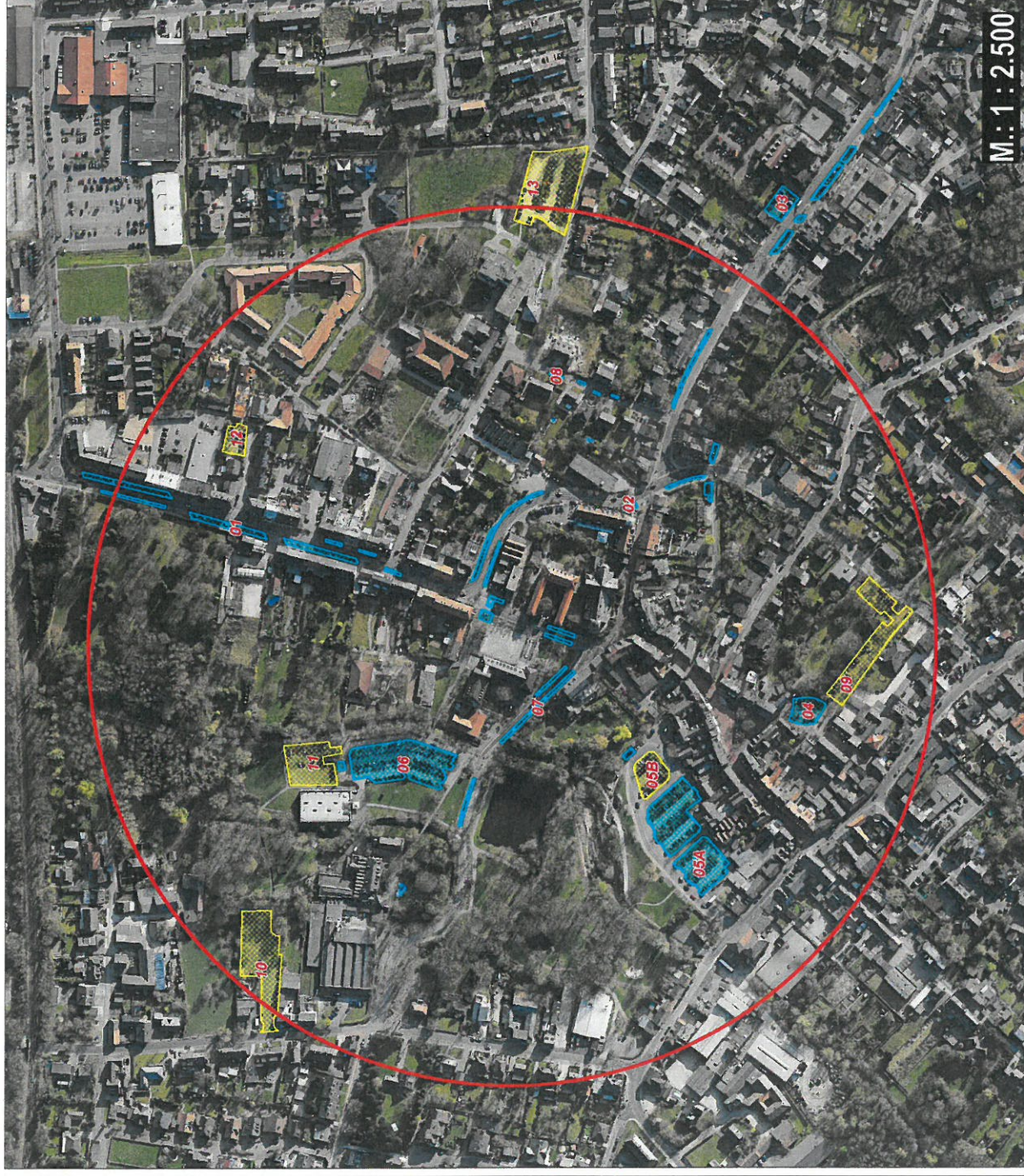
Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 10 Cent je angefangene 10 Minuten festgesetzt.

§ 3

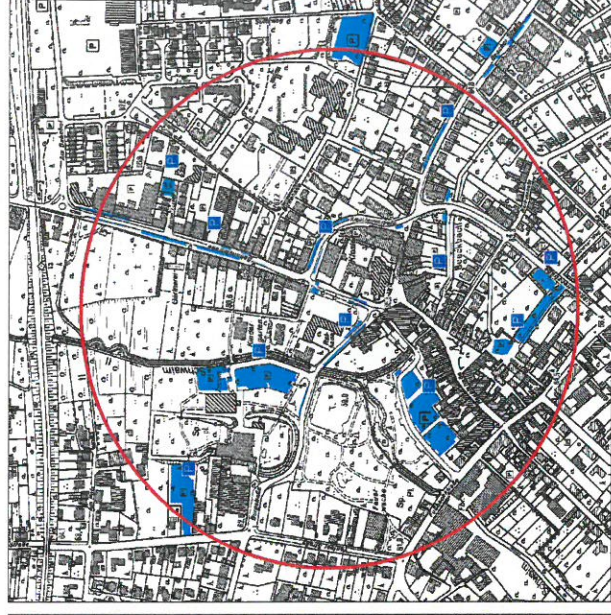
Wird an Parkscheinautomaten durch Betätigung der Kurzzeitparktaste ein Parkschein für die Dauer von 15 Minuten ausgestellt, so berechtigt dieser (sofern am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht) im angegebenen Zeitraum – abweichend von § 2 - zum gebührenfreien Parken. Die Nutzung eines Kurzzeitparkscheins ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am XX.XX.2016 in Kraft.



M.: 1 : 2.500

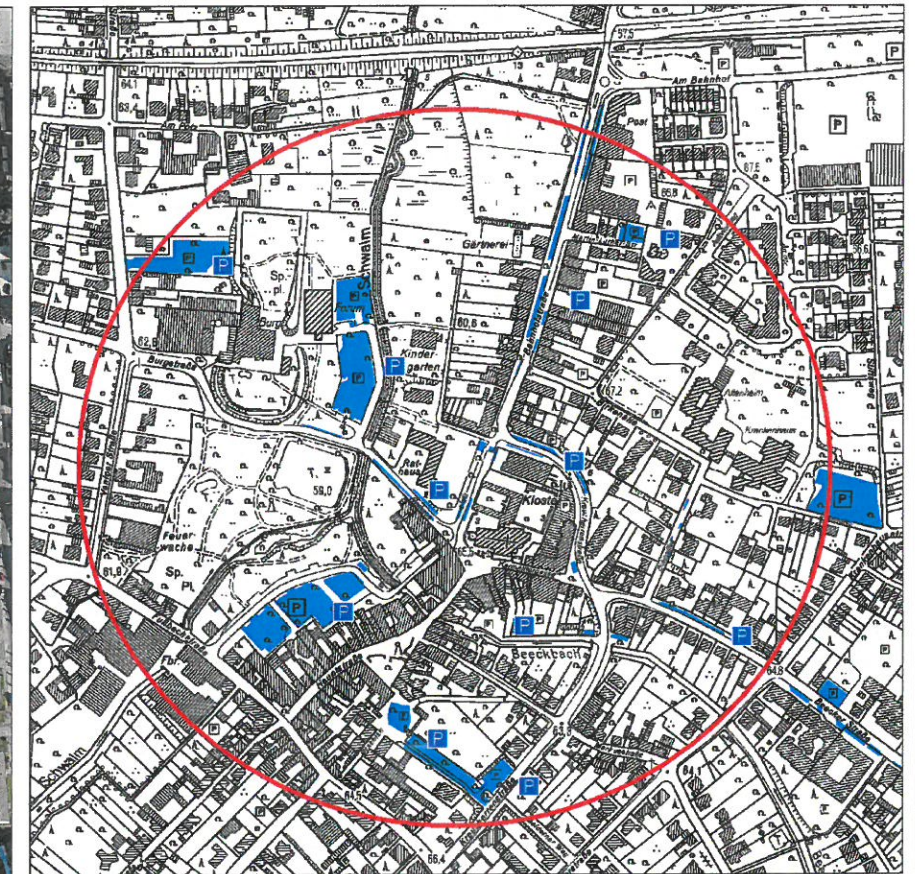
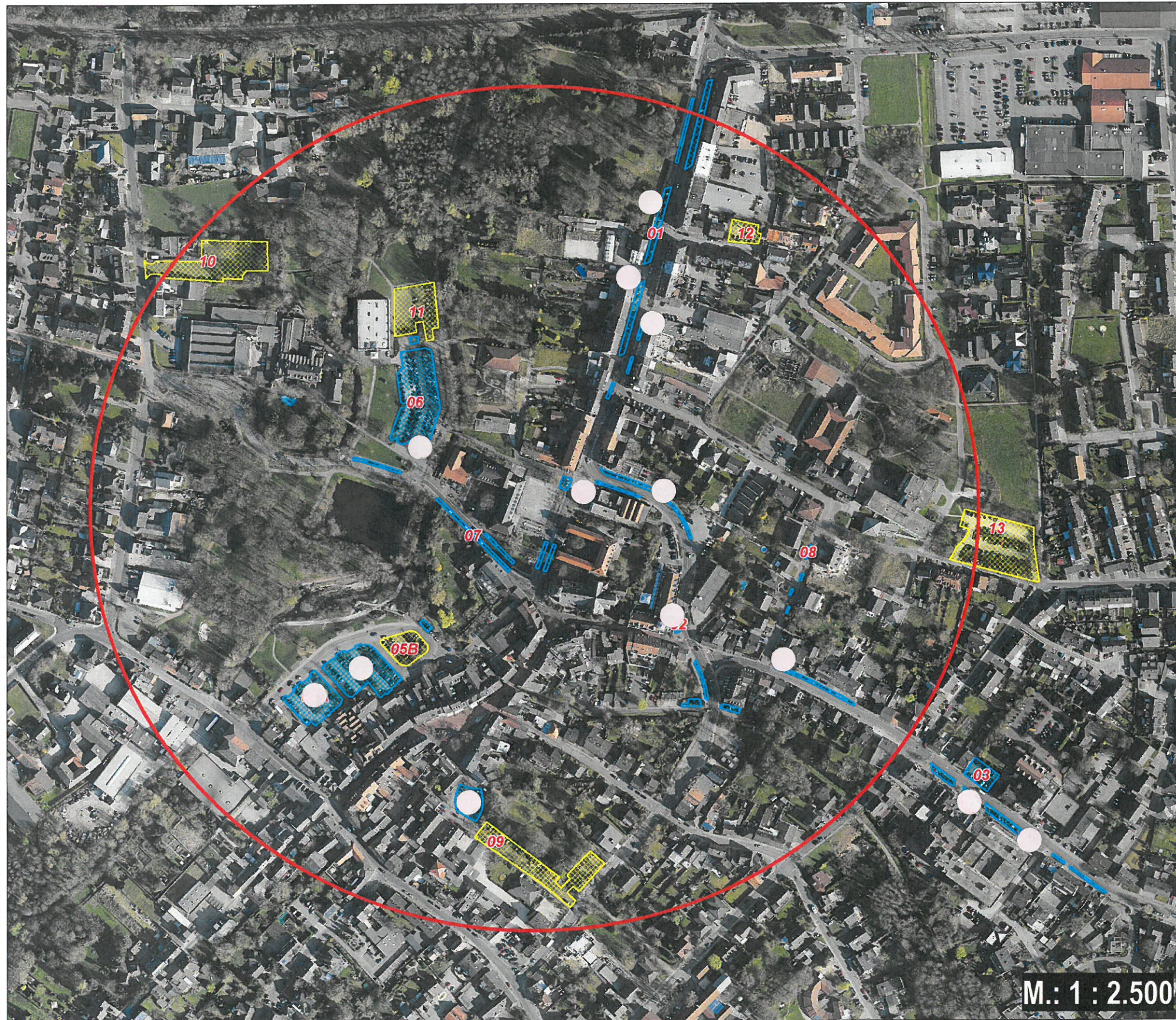


Auszug aus der DGK5, M.: 1 : 5.000

○ = Radius von 500 m um das Rathaus

Lfd.-Nr.	Lage:	Anzahl der Plätze:	
01	Bahnhofstrasse	66	überwacht
02	Kreuzherrenstrasse	26	überwacht
03	Beecker Strasse	57	überwacht
04	Grachtstrasse	15	überwacht
05A	Schwamaue	105	überwacht
06	Burgparkplatz	106	überwacht
07	Rathausplatz / Burgstr.	20	überwacht
08	Birkenallee bis KH	8	überwacht
05B	Schwamaue	20	frei
09	Gelderner Weg	59	frei
10	Venloer Strasse	62	frei
11	Forum	(ohne Angabe)	frei
12	Martin-Luther-Strasse	16	frei
13	St. Antonius Klinik	ca. 80	frei

Parkplatzangebot im Stadtkern von Wegberg



Auszug aus der DGK5, M.: 1 : 5.000

○ = Radius von 500 m um das Rathaus

Lfd.-Nr.	Lage:	Anzahl der Plätze:	
01	Bahnhofstrasse	66	überwacht
02	Kreuzherrenstrasse	26	überwacht
03	Beecker Strasse	57	überwacht
04	Grachtstrasse	15	überwacht
05A	Schwamaue	105	überwacht
06	Burgparkplatz	106	überwacht
07	Rathausplatz / Burgstr.	20	überwacht
08	Birkenallee bis KH	8	überwacht
05B	Schwalmaue	22	frei
09	Gelderner Weg	59	frei
10	Venloer Strasse	62	frei
11	Forum	(ohne Angabe)	frei
12	Martin-Luther-Strasse	16	frei
13	St. Antonius Klinik	ca. 80	frei

Kostenkalkulation zur Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung

Anschaffungskosten (einmalige Kosten)	Stückpreis (netto)	MwSt. (19%)	Stückpreis (brutto)	Anzahl PSA	Gesamtkosten (brutto)
Parkscheinautomaten und Zubehör					
Parkscheinautomat (Geräte)	3.445,00 €	654,55 €	4.099,55 €	13	53.294,15 €
Modem	250,00 €	47,50 €	297,50 €	13	3.867,50 €
Fracht/Aufstellung	75,00 €	14,25 €	89,25 €	13	1.160,25 €
Handentleerungsgeräte	180,00 €	34,20 €	214,20 €	7	1.499,40 €
					59.821,30 €
Kosten der Ausschreibung (~ 1 %)					600,00 €
Gesamtkosten Anschaffung PSA mit Zubehör					60.421,30 €
Vorbereitungskosten Baubetriebshof					
Erstellung Fundamente (600 x 600 x 600 mm) für PSA	Kosten pro PSA			Anzahl PSA	Gesamtkosten
Personalkosten	110,35 €			13	1.434,51 €
Fahrzeugkosten	55,10 €			13	716,25 €
Materialkosten	100,65 €			13	1.308,41 €
Weitere Kosten (Aushubentsorgung, Mietkosten)	5,00 €			13	64,98 €
Gesamtkosten Fundamentherstellung					3.524,15 €
Anschaffung Zusatzzeichen					Gesamtkosten
Kosten der Preisanfragen, Preisvergleiche, Auftragserteilung (3h Gehalt TVöD EG 6 Stufe 2 + 4,5%)					63,06 €
Beschaffung von Zusatzzeichen 'Mo-Fr 8-18 Uhr, mit Parkschein' als Ersatz für die Parkscheibenzusatzzeichen					660,00 €
Markierungen (Einzeichnung 6 weiterer Parkplätze Burgstraße)					210,00 €
Gesamtkosten Anschaffung Verkehrszeichen					933,06 €
Anbringung Zusatzzeichen					
Personalkosten Baubetriebshof für Austausch VZ					633,42 €
Fahrzeugkosten Baubetriebshof für Austausch VZ					170,00 €
Gesamtkosten Baubetriebshof Austausch Zusatzzeichen					803,42 €
Fixe Kosten Anschaffung					65.681,93 €

Unterhaltungskosten (laufende Kosten)					
	Stückpreis/Monat	MwSt.	Brutto	Benötigte Anzahl	
Software (Monatswert)	10,00 €			13	130,00 €
Software (Jahreswert)					1.560,00 €
SIM-Karte (Monatswert)	2,30 €	0,44 €	2,74 €	13	35,62 €
SIM-Karte (Jahreswert)					427,44 €
Wartungskosten (3 Jahres-Rhythmus)	100,00 €	19,00 €	119,00 €	13	1.547,00 €
An-/Abfahrtpauschale	250,00 €	47,50 €	297,50 €	1	297,50 €
Gesamtkosten (3 Jahres-Rhythmus)					1.844,50 €
Rechnerische Gesamtkosten pro Jahr					614,83 €
Ersatzteilkosten bei ggf. notwendigen Reparaturen				Schätzwert	1.000,00 €
Elektronikversicherung (Jahreswert)	250,00 €	47,50 €	297,50 €	1	297,50 €
(Anschaffungskosten x 0,2 %, mindestens aber 250,00 Euro)					
Papiertickets (1 Rolle = 6.500 Parktickets)	Stückpreis	MwSt.	Brutto	Benötigte Anzahl	
Kosten Papiertickets (bei einer Abnahme bis 39 Rollen)	16,80 €	3,19 €	19,99 €	14	279,86 €
Gemäß der Hochrechnung (36.000,00 €/Jahr) werden jährlich 88.000 Tickets benötigt. Dies entspricht einem Bedarf von 13,54 = 14 Rollen/Jahr Die 'Brötchentaste' kann bei der Hochrechnung nicht berücksichtigt werden - hierdurch kann sich der Bedarf weiterer Ticket-Rollen ergeben.					
Variable Jahreskosten					<u>4.179,63 €</u>
Die genannten Kosten können von den tats. Kosten abweichen. Die tatsächlichen Kosten werden in Rahmen von Preisermittlungsverfahren (Ausschreibungen, Preisanfragen) ermittelt.					

Personalaufwand - Überprüfung und Entleerung

Die Einhaltung der Parkgebührenpflicht wird durch den Mitarbeiter überwacht, der derzeit bereits für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist. Der Mitarbeiter wird nach Entgeltgruppe 6 TVöD entlohnt. Zusätzliche Kosten fallen für die Überwachung daher nicht an.

Bei der Entleerung der Parkscheinautomaten wird aus Sicherheitsgründen ein weiterer Außendienstmitarbeiter des Fachbereichs Bürgerservice und Sicherheit zeitweise eingebunden. Der zusätzliche Mitarbeiter ist ebenfalls in die EG 6 TVöD eingruppiert.

Der tatsächliche Zeitaufwand für die Entleerung der 13 Parkscheinautomaten kann rechnerisch nicht ermittelt werden.

In der Stadt Erkelenz benötigen 2 Mitarbeiter für das Entleeren von 20 Automaten pro Woche 2 Stunden.

Dementsprechend würden 2 Mitarbeiter für die Entleerung von 13 Automaten pro Woche 1 h 18 min benötigen, davon ausgehend, dass jeder Automat in jeder Woche entleert würde. Dies entspricht einem monatlichen Aufwand von 5 Stunden und 12 Minuten pro Mitarbeiter, also einem Gesamtpersonalbedarf von 10 Stunden 24 Minuten.

Bei der Stadt Erkelenz wird jeder Automat in einem 14-Tage-Rhythmus entleert.

Bei Entleerungen in einem 14-Tage-Rhythmus würde der Zeitaufwand 39 Minuten pro Woche betragen. Pro Monat liegt der Personalaufwand bei 2 Stunden 36 Minuten pro Mitarbeiter, also bei insgesamt 5 Stunden und 12 Minuten (~ 6 Stunden).

Pro Jahr beträgt der zusätzliche Personalaufwand für die Entleerung der Parkscheinautomaten etwa 12 x 6 Stunden = 78 Stunden.

Das Zählen der Einnahmen, sowie die Einzahlung bei einem Geldinstitut führen zu weiterem Personalaufwand, so dass ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 100 Stunden angenommen wird.

Zusätzliche Personalkosten	<u>4.000,00 €</u>
----------------------------	-------------------

Abschreibung (linear)

AHK (Anschaffungskosten, Fundamente, Aufbau)

Anschaffungskosten Parkscheinautomaten

59.821,30 €

Erstellung Fundamente

3.524,15 €

63.345,45 €

Abschreibung PSA lt. Abschreibungssatz 4.111 der Stadt Wegberg:

11 Jahre

Abschreibung bei 11 Jahren Nutzungsdauer

5.758,68 €